Deutscher Bundestag **Drucksache 19/15483**

19. Wahlperiode 25.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Stefan Ruppert, Christian Dürr, Otto Fricke, Ulla Ihnen, Karsten Klein, Michael Link, Christoph Meyer, , Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Mario Brandenburg, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/11800, 19/11802, 19/13923, 19/13925, 19/13926 –

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)

hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
– Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Einzelplan wird im Vergleich zum Beschluss des Haushaltsausschusses vom 14.11.2019 folgender Titel auf den Ansatz des Regierungsentwurfs 2019 abgesenkt:

Zahlungen nach § 49b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz, Kapitel 6002 Titel 684 03, um 28 Millionen Euro auf 150,1 Millionen Euro.

Berlin, den 25. November 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Der Titel soll auf das Soll des Regierungsentwurfs 2019 gesenkt werden, da aus Sicht der FDP-Bundestagsfraktion die Rechtsgrundlage für die anschließend erfolgte Erhöhung des Titels um den Anteil, der sich aus der Anhebung der absoluten Obergrenze durch die Änderung des Parteiengesetzes im Juli 2018 in Höhe von 28 Millionen Euro ergibt, verfassungswidrig ist. Der Titel sollte auf dem Niveau vor der Änderung des Parteiengesetzes im Juli 2018 verbleiben, bis über den Antrag auf Normenkontrolle in dieser Sache entschieden ist.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10.07.2018 wurde die in § 18 Abs. 2 PartG normierte sogenannte absolute Obergrenzeder staatlichen Teilfinanzierung politischer Parteien deutlich erhöht. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10.07.2018 ist mit Art. 21 Abs. 1 GG unvereinbar, weil die Vorschrift den in Art. 21 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien verletzt. Der Grundsatz der Staatsfreiheit folgt unmittelbar aus Art. 21 GG. Ihm lässt sich das verfassungsrechtliche Gebot entnehmen, dass die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung für die politischen Parteien auf das beschränkt bleiben muss, was zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien unerlässlich ist und von den Parteien nicht selbst aufgebracht werden kann. Dabei dient diese verfassungsunmittelbare absolute Obergrenze zugleich der Verwirklichung des aus Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip resultierenden verfassungsrechtlichen Gebots, die funktionalen Defizite bei der Gemeinwohlfindung im Rahmen von Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache zu korrigieren. Dieser verfassungsrechtlichen Verankerung der absoluten Obergrenze lassen sich sowohl materielle als auch prozedurale Anforderungen an eine gesetzliche Erhöhung der absoluten Obergrenze entnehmen. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze genügt diesen Anforderungen nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.